

Amt für
Technischen Umweltschutz
66/3-Ni-Flugplatz Elmpt
im Hause

5 17/18/20

Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 9 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Frank Brüls

Zimmer: 1139
Telefon: 02162 39-1968
Fax: 02162 39-281519
E-Mail: brandschutz
@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 38-38-53-20-ID 5-6793

Viersen, 17.08.2020

Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu:

66/3-Ni-Flugplatz Elmpt, Roermonder Str. 99, 41372 Niederkrüchten

Immissionsschutzrechtliches Verfahren für die beantragte Erteilung eines Genehmigungsbescheids gem. § 4 BimSchG über die geplante Errichtung und Inbetriebnahme von 7 Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen Militärflughafens "Javelin Barracks" in Niederkrüchten-Elmpt

Grundlage dieser Stellungnahme ist das oben genannte Baugesuch und das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Dipl. Ing. Hanns-Helge Janssen, Richtericher Str. 43, 52072 Aachen vom 06.März 2020.

Gegen die Genehmigung obigen Bauvorhabens entsprechend den mir zugeleiteten und von mir mit Sichtvermerk versehenen Antrags- und Planunterlagen bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn unter Hinweis auf die Bestimmungen der BauO NRW zur Gewährleistung des erforderlichen Brandschutzes und der öffentlichen Sicherheit die Inhalte des Bauantrages, des Brandschutzkonzeptes sowie die Anmerkungen der Brandschutzdienststelle in Gänze erfüllt und beachtet werden.

Bei dem hier vorgelegten Objekt (Windenergieanlage) handelt es sich gemäß § 50 (2) BauO NRW - „bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m“, um einen großen Sonderbau. Für Windenergieanlagen ist keine Sonderbauvorschrift erlassen, es existieren jedoch verschiedene Leitfäden und Fachempfehlungen. Insoweit ist das Bauvorhaben als **ungeregelter großer Sonderbau** zu bewerten. An Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können aufgrund § 50 (1) BauO NRW im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind für das Objekt folgende Forderungen zu erfüllen:

Bedingungen (B), Auflagen (A), Hinweise (H):

1.(A) Nachweis Löschwasserversorgung: Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 § 3 - Aufgaben der Gemeinden - (2) treffen die Gemeinden

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter, Sorge zu tragen.

Die hier beantragten Objekte lösen einen Löschwasserbedarf in einem Außenbereich oberhalb des bisherigen Bedarfes aus. Somit ist durch die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Besitzerin oder den Besitzer oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten der Nachweis über eine Löschwasserversorgung von 1600 L/min oder 96 m³/h in einer Entfernung von nicht mehr als 500 m zur jeweiligen WEA zu erbringen. Aufgrund der Abstände von 450 Metern zwischen den WEA können jeweils zwei Anlagen von einer Löschwasserentnahmestelle abgedeckt werden.

2. (A) Es ist die Installation einer wirksamen Löschanlage zur Bekämpfung von Entstehungsbränden im Bereich der Gondel erforderlich.

3. (A) Es ist sicher zu stellen, dass bei Auslösungen der Löschanlage oder sonstigen kritischen Überschreitungen der Grenzwerte unverzüglich die Sicherheitskette gemäß Brandschutzkonzept ausgelöst wird. Die zuständige Leitstelle des Kreises Viersen ist im Alarmfall sofort (24/7) zu informieren. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann ist die Installation einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Kreises Viersen erforderlich.

4. (A) Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Verbindung mit den Erstellungsempfehlungen für Feuerwehrpläne des Kreises Viersen zu erstellen und der Feuerwehr, in der geforderten Ausführung, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Nachweis der Löschwasserversorgung, das Löschanlagenkonzept, die Entwürfe des Feuerwehrplanes, die Konzeption der Brandmeldeanlage (sofern erforderlich) sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen ab zu stimmen.

Zur Vervollständigung unserer Akte und als Grundlage zukünftiger Brandverhütungsschauen bitten wir um Überlassung einer Kopie der Baugenehmigung an brandschutz@kreis-viersen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Brüls